

Landesverbandstag 2022, Verband Wohneigentum Rheinland-Pfalz

Vorab-Information: Am Samstag, dem 17.09.2022, wird der satzungsgemäße Landesverbandstag unseres Landesverbandes stattfinden. Der Veranstaltungsort steht noch nicht fest, aber die Einladung der Delegierten wird fristgerecht erfolgen.

Corona-bedingt konnten die für das Jahr 2021 anzusetzenden Regionalversammlungen leider nicht durchgeführt werden. Diese vier Regionalversammlungen werden im Vorspann des Landesverbandstages am 17.09.2022 nachgeholt und sollen – sofern der für den Landesverbandstag vorgesehene Beschluss zur entsprechenden Satzungsänderung angenommen wird – auch künftig stets im Rahmen des Landesverbandstages stattfinden.

Der Landesvorstand



Alleine in Rheinland-Pfalz ...

Wir sind es gewohnt, dass wir für Trink- und Abwasser Gebühren zahlen müssen, die anhand unseres Trinkwasserverbrauchs berechnet werden. Auch für die Entsorgung von Regenwasser, das von unserem Grundstück in den nächsten Kanal läuft, werden Gebühren erhoben: Je mehr wir unser Grundstück versiegeln, desto höher fallen diese Gebühren aus. „Das ist in ganz Deutschland so, nur nicht in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz. Die überwiegende Zahl der Städte und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz erhebt für Niederschlagswasser keine Gebühren, sondern wiederkehrende Beiträge,“ sagt Dr. Friedrich Rohwer, Mitglied im Verein für kommunale Abgabengerechtigkeit.

Die Höhe diese Beiträge richtet sich in den betreffenden Kommunen nicht danach, wie groß die versiegelte Fläche tatsächlich ist, sondern wie groß sie laut Bebauungsplan oder im Vergleich zur ortsüblichen Bebauung sein darf. Im

Ergebnis zahlen zwei Nachbarn im gleichen Baugebiet mit gleich großen Grundstücken immer gleich hohe Beiträge, auch dann, wenn der eine sein Grundstück bis an die Grenze des Erlaubten zubetoniert und jeder Tropfen sofort im Kanal landet, der andere dagegen das Regenwasser auffängt, damit seinen Garten bewässert und den Kanal praktisch nicht in Anspruch nimmt.

Die Gemeinden erheben die Beiträge laut Satzung nur für die Möglichkeit der Inanspruchnahme, die bei beiden Grundstückseigentümern gleich ist. Sie verwenden die Beiträge aber auch zur Finanzierung der tatsächlichen Inanspruchnahme, bei der sich beide erheblich unterscheiden. Ökologisch bewusste Eigentümer, die auf eine möglichst geringe Versiegelung achten und dafür auch oft erhebliche Summen investieren, werden also doppelt belastet und damit für ihr Umweltbewusstsein praktisch noch bestraft.



Sollten auch Sie zu den Leidtragenden gehören, die mit ihren wiederkehrenden Beiträgen die Leistungen für Ihre „Beton-Nachbarn“ bezahlen, würden wir uns über eine kurze Nachricht (gerne auch mit Ihrem Entgeltbescheid und dem Feststellungsbescheid zur beitragspflichtigen Fläche) freuen, um Argumente zu sammeln und gegen diese Ungerechtigkeit vorgehen zu können.

Der Landesvorstand